

# RS Vwgh 1994/1/25 93/11/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §39 Abs2;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §45 Abs3;  
KFG 1967 §64 Abs6;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;  
VwRallg;

## Rechtssatz

In einem Verfahren nach § 64 Abs 6 KFG ist die erforderliche Lenkpraxis vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Dieser hat von sich aus alles darzulegen, was seiner Meinung nach für seinen Standpunkt spricht. Die Behörde ist nicht gehalten, von Amts wegen Ermittlungen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes anzustellen. Das bedeutet aber nicht, daß die Behörde, wenn der Antragsteller Unterlagen vorgelegt hat, die im Prinzip zur Glaubhaftmachung geeignet sind, aber nach Ansicht der Behörde hiezu noch nicht ausreichen, oder denen sie aus bestimmten, von ihr angenommenen Umständen die Aussagekraft abspricht, die Glaubhaftmachung als mißlungen betrachten darf, ohne dem Antragsteller diese ihre Ansicht bekanntzugeben und ihm die Möglichkeit zur Ergänzung seines Vorbringens einzuräumen (Hinweis E 25.04.1989, 89/11/0001).

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110204.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)